

Daß dieses unser Responsum denen principiis artis gemäß, solches haben wir mit unser gewöhnlichen Unterschrift und Siegel bekräftigen wollen. Halle 1716.

Decanus, Senior und andere
Doctores der Medicinischen
Facultät allhier.

CASUS IX.
CUM RESPONSO FACULTATUM
DE
INFANTICIDIO.

MAGNIFICI, Hoch, Edle, Veste und Hoherfahrne,
Hochgeehrteste Herren und PATRONI.

SW. Magnif. und Hoch, Edl. geruhen aus beygelegten 3. Medicin- und Chirurgischen Berichten sub A. B. & C. des mehrern zu ersehen, welcher gestalt in Sachen M. D. einer armen Vater- und Mutter-losen Wäysen ihres Alters 19. Jahr, und sonst eines Christlichen geführten Lebens, wegen ihres zur Welt gebohrnen Kindes ein Zweifel entstehen wollen:

Ob das Kind vermittelst der unverbundenen Nabelschnur propter defectum sanguinis arteriosi vitalis, oder durch das Einwickeln in die Schürze, gestorben sey?

Wann denn nun das erste von dem Physico und Chirurgo, welche das Kind quæstionis anatomiret und folglich alle Umstände mit Augen betrachtet, durch 2. Berichte behauptet, die Facultas Medic. Lipsiensis aber auf die suffocation gesprochen, ungeachtet Herr Doctor B. nach der Beylage sub D. ehemahls selbst behauptet, daß die unterlassene Verbindung der Nabelschnur absolute lethal, und in der Facultät judicio selbst angeführet, daß weder in der Schürze noch im Bette merkliches Blut gefunden worden, mithin vorher, ehe es in die Schürze von der Delinquensin gewickelt, sich schon auf der Erden,

Ec. 3

als

als es von der Mutter ex utero, im Heraussteigen aus dem Bette, geschossen, und die Nabelschnur selbst zerrissen, muß verblutet gehabt haben, weil so wohl die Kinder-Mutter als der Medicus, welcher es mit dem Chirurgo besichtigt, und seciret, das Blut in umbilico und ganzen Körper vermisset haben, daß man also der suffocation wie es die Facultas Medica L. vorgeben wollen, nicht Glauben beymessen kan. Also ersuche Ew. Magnif. und Hoch-Edl. mir ihr judicium medicum des förderlichsten, weil periculum in mora, und ich diese defensio ex conscientia pro conservanda vita hominis auf mich genommen, auf folgende 2. Fragen gegen die Gebühr, welche Überbringer dessen bezahlet, zu ertheilen:

Ob nicht mehr denen 2. Berichten, welche der Physicus und Chirurgus ertheilet, und den defectum sanguinis pro causa mortis angegeben, als der Medicinischen Facultät zu L. ihren Gutachten, welches die suffocation zum fundament nimmet, da doch die Person variiret: Sie wisse nicht, ob es gelebet und negativa wegen Mangel des Geblüths, wahrscheinlicher Glauben beyzumessen?

Ferner:

Ob möglich, daß wenn eine Weibs-Person, ihr unwissend die Geburths-Zeit verhanden, Brech-Pulver oder treibende Arzney einnimmet, und sich heffrig davon bricht, das in Mutter-Leibe sich befindende Kind könne durch Hefftigkeit des Brechens fortgetrieben, getödtet, oder sehr entkräftet, auch bey der sählingen Fortschieffung der Geburth, des Kindes Nabelschnur selbst zerrissen werden?

Vor solche hochgeneigte deferirung verharre

Ew. MAGNIF. und Hoch-Edl.

L. D. 20. May
1716.

Dienstergebenster

J. H. R.

A.

Auf beschehene rechtmäßige und ordentliche requisition haben wir Endes benannte am 28. April a. c. in Beyseyn des Creyß-Actuarii F. R. und darzu erfordernten Gerichts-Personen, M. D. 2. Tage zuvorn heimlich zur Welt gebohrnes Kind, in Dorffe besichtigt, der intention

tention und Meynung, weil Delinquentin solches vor einen *foetus mortuum* und daß es tod von ihr zur Welt kommen wäre, angelebet, ob *ex partium tam externarum, quam internarum quantitate, & conformatione*, gründliche und gnugsame Anzeigungen vorhanden, daß der *foetus vitalis* und lebendig auf die Welt kommen, oder ob nicht vielmehr einiges *judicium violentæ læsionis, ac internecionis* an selbigen vorhanden? Hierauf attestiren und bekennen wir, nach angeflehter fleißiger section und inspection unsern Gewissen und Pflichten nach, folgendes: Daß nemlich vorerwehnter *foetus*, welches *sexus feminei* gewesen, quoad omnes partes, *externas, constitutivas* perfect frisch und vollkommen, von uns befunden worden, daran man äußerlich nichts Verwundetes, oder Tödliches verspüret, auch nachdem wir *methodo decenti*, das Köpffgen eröffnet, haben sich die unter der Haut liegende *ossa*, insonderheit auch das *os bregmatis*, bey den Kindern das Blättgen genannt, und *detecta calvaria*, die *membranzæ cerebri*, auch sonst die *viscera ac intestina*, in *pectore & abdomine* frisch, gesund und unverlezt gezeigt; Bey dergleichen Umständen nun ist zu glauben, daß solches Kind lebendig an die Welt kommen, zumahl da die Nabelschnur hübsch weiß, und nicht gelb und lappicht ausgesehen, (*vid. Ammanni prax. vuln. leth. p. 472.*) auch die *Pulmones* auf dem Wasser beständig und stets geschwommen: Was aber die *vasa umbilicalia*, teufft die Nabelschnur genannt, betrifft, ist bey genauer inspection befunden worden, daß solche fast einer halben Ellen lang von des Kindes Bäuchlein abgekürzt, und wie der Augenschein es gegeben, gleich als durch eine gewaltsame *dilaceration* zerrissen, und verbunden gewesen; Und ob zwar Delinquentin, daß solche, wie sie in *exclusionis* sive *partu* aus dem Bette steigen wollen, von sich selbst entwey gerissen sey, vorgiebet, so ist doch *ex qualitate & naturali conformatione horum vasorum, cum ex tunica satis crassa, vasisque invicem varie ac valide contortis, complicatisque constant*, solches nicht leicht zu glauben, zumahl an diesen starcken vollen Kinde, bey welchem diese *vasa* gar *valida ac vegeta* erfunden worden. Dahero denen *fundamentis anatomicis ac chirurgicis* gemäß geschlossen wird, nachdem sonst an den Körperlein weiter nichts gewaltsames zu finden gewesen, daß die einziige *lethalitas* in *his dilaceratis & non legitimo modo deligatis vasis, umbilicalibus, tanquam partibus, in & extra ute-*

rum maternum, respectu foetus, essentialibus bestehe, indem propter multarum venarum, ac arteriarum hiatum, der foetus sich verblüthet, und consequenter ex defectu sanguinis, arteriosi vitalis, elendiglich sterben müssen; Welches iudicium ac attestatum medicum, wir unter unser Hand und Siegel hiermit bekräftigen. Geschehen M. den 30. April 1715.

J. J. E. Stadt- und Land-Physicus.
J. H. B. Stadt- und Amts-Chirurgus.

B.

Sinnach wegen M. D. tod gefundenen Kindes zu H. folgende Fragen zu erörtern von Endesbemeldten verlangt worden:

- 1) Ob bey der section in dem toden Körperlein, die sonst gewöhnliche quantität des Geblüths vorhanden gewesen, oder ob
- 2) an dessen statt gegründete Vermuthungen vorhanden, daß das Geblüthe dem Kinde entgangen?
- 3) Ob und warum nicht auch vermuthet werden können, daß das Kind ersticket worden sey?

Als geben wir aus den wahren Gründen der anatomie und medicin, nach treusteißiger Erwegung, aller und jeder circumstantien zu vernehmen, und zwar 1) daß obgleich weil das Kind vor unserer Besichtigung, rein und sauber war abgewaschen worden, man nicht das geringste von Blute an der Nabelschnur, noch an den Leibgen wahrnehmen können, so hat man doch solches in dem Körperlein vermisset, und absonderlich in der Nabelschnur ne tantillum cruoris gefunden, daß dahero allerdings 2) die Vermuthung entstanden, daß weil solche nicht verbunden, die geringsame quantität des Geblüths in solchen nicht vorhanden, auch keine Spur oder vestigium, von geronnenen Blute in denselbigen anzutreffen gewesen, es müste dem Kinde durch solche das Geblüthe entgangen seyn, und sich verblüthet haben, wie solches una cum data ratione die tägliche Erfahrung zur Gnüge bekräftiget, dahero auch in dergleichen Fällen, von denen Medicis, die nicht Verbindung des umbilici pro simpliciter & absolute lethali pfeget erkennet zu werden. Daß man aber 3) nicht vermuthen können, daß solches ersticket worden sey, ist daher klar und wahrzunehmen gewesen, weil man äußerlich keine braune und

und blaue Mahle am Hälsigen und Gesichtgen, noch daß solches aufgetun-
sen gewesen, befunden hat, anderer indiciorum suffocationis, als spu-
mæ circa os, und dergleichen zu geschweigen; Wird also nochmahls
denen fundamentis anatomicis und chirurgicis gemäß, die lethalitas
absoluta, in non delegato umbilico statuiret; Welches wir unter
unser Hand und Siegel pflichtmäßig attestiren und bekennen, M. den
20. Aug. 1715,

J. J. E. Stadt- und Land-Physicus.
J. H. B. Amts- und Stadt-Chirurg.

C.

Responsum L.

NEs uns derselbe die wieder M. D. eine Magd von H. ergangene
Inquisitional-Acta zugeschicket, und hierüber unser Medicinisches
Gutachten, sonderlich über des Medici und Chirurgi Berichte verlanget,
und zwar absonderlich:

Ob nicht das Kind dadurch, daß es Inquisitin bald nach der Geburth,
wie sie bekennet, in eine Schürze eingewickelt, und unter das Bette
geleget, ersticket worden, und dergestalt der Todt ohne Verblutung,
so vermittelst der unverbundenen Nabelschnur zu besorgen gewesen,
erfolget seyn könne?

So geben wir nach collegialischer Durchlesung bemeldter acten und ge-
nauer Erwegung, was sowohl der Medicus und Chirurgus berichtet, als
auch etliche Zeugen, insonderheit die Kinder-Mutter ausgesaget, zur be-
gehrten Antwort. Daß das Kind, da es Inquisitin, nach der Geburth
noch zaplend und lebend von der Erden aufgehoben, in eine Schürze bis
über das Köpfigen eingewickelt, und unter das Bette gesteket, wie sie
selbst gestehet, wohl allerdings ersticket, und solchergestalt der Tod mehr
von einer suffocation, als nimia hæmorrhagia der unverbundenen
Nabelschnur verursachet worden, massen man weder in der Schürze,
worinnen es gewickelt, noch in dem Bette oder sonst, merckliches Blut
gefunden; und obwohl der Medicus und Chirurgus vorgeben, eini-
gen defectum sanguinis in Körperlein, und absonderlich in der Nabel-
schnur, ne tantillum cruoris, gefunden zu haben, so können wir doch
des Geblüths Mangel in ganzen Körper und dessen vasis, besonders in
(Med. Consult. 2. T.)

DD

denen

Denen umbilicalibus destoweniger vor so groß erachten, daß der Tod da-
hero nothwendig erfolget wäre, je weniger der Medicus und Chirurgus,
nach der Besichtigung in ihrem ersten Berichte solches Mangels gedacht,
und je weniger Geblüthe auch die Kindermutter am Kinde und in der
Schürze, worinnen es lebendig gewickelt worden, gefunden zu haben,
ausgesaget. Wann aber äusserlich keine braune und blaue Mahle, an
des Kindes Hälßgen und Gesichtgen, noch daß solches aufgetunsen, in der
Besichtigung zu sehen gewesen, haben der Medicus und Chirurgus da-
hero an des Kindes Erstickung nicht sowohl zu zweifeln, als vielmehr zu
vermuthen, daß die Erstickung von keiner grossen und äusserlichen Gewalt
oder Erdrosselung, sondern blossen Verschließung des Mundes oder Na-
sen und zwar eines ungebohrnen und schwachen Kindes geschehen. L.
den Octob. 1715.

Decanus, Senior und andere Docto-
res und Assessores hiesiger Me-
dicinischen Facultät.

D.

Als beschehene requisition hiesiger löblichen Stad. Gerichte, haben
wir Endesunterschriebene gestrigen Abend ein neugebohrnen und tod
gefundenes Knäblein besichtigt, und dieses an allen Gliedmassen voll-
kommen, dessen Nabelschnur von der secundina ziemlich lang abgelöset,
und unverbunden, auffer dem keine Anzeigung einiger Gewaltthätigkei-
ten wahrgenommen, die vasa umbilicalia, wie auch die andern größern
Adern und ventriculi cordis waren von Geblüthe ziemlich leer, und die
Lunge schwamm auf den Wasser, daß also dieses Kind vermuthlich
lebendig gebohrnen worden, wegen unverbundener funiculi umbilicalis
und daher nothwendig erfolgten hæmorrhagia aber verstorben; Wel-
ches wir hiermit gewöhnlicher massen attestiren. Leipzig den 13. Sept.
1710.

D. C. B.

Responsum Hallense.

Wohl-Edler,
Insonders Hochgeehrter Herr.

Nachdem derselbe an unsere Facultät berichtet, welchergestalt eine
Weibes

Weibes-Person M. D. ein Kind zur Welt geboren, dabey die Nabelschnur jurissen, und unverbunden geblieben, und nun die Frage entstanden: Ob das Kind deswegen verstorben, auch sterben müssen, wie der Medicus, welcher die section verrichtet, nebst dem Barbier davor halten, oder ob vielmehr das Kind, weil es kurz nach der Geburth noch jappend und lebendig in eine Schürze gewickelt, und unter das Bette gesteket, suffocatione gestorben, wohin Facultas Medica Lipsiensis in ihrem Responso incliniret, und derselbe nun von uns zu wissen verlangt, welcher von diesen zweyen Meynungen wir beypflichteten, auch über dieses noch diese Frage hinzugethan, ob es möglich, daß wenn eine Weibes-Person ihr unwissend, daß die Geburths-Zeit vorhanden, Brech-Pulver, oder treibende Arzney einnimmt, und sich davon heftig bricht, daß das im Mutter-Leibe befindliche Kind durch die Heftigkeit könne fortgetrieben, getödtet, auch bey Fortschieffung der Geburth des Kindes Nabelschnur könne zerrissen werden? Als haben wir die Sache nebst denen beygefügtten Umständen, auch Responso und Berichten des Medici wohl und reiflich collegialiter erwogen, und überleget, und geben hierauf dieses zur Antwort, und zwar was die erste Frage betrifft, daß allerdings von einer zerrissenen und nicht verbundenen Nabelschnur ein Kind nothwendig sterben müsse, absonderlich wenn in sectione die vasa umbilicalia, auch die grossen vasa arteriosa & venosa interna in ventriculo cordis von dem Geblüth mehrentheils leer befunden worden. Nun ist zwar von diesem höchst nothwendigen Umstand in dem ersten Bericht des Herrn Medici keine Meldung geschehen, welches doch hätte billig geschehen sollen. Jedennoch aber weil in dem andern Berichte dieser defectus corrigiret worden, und gesetzt wird, daß man in der Nabelschnur kein Blut gefunden, und solches auch in dem Körperlein vermisset, so ist daher, wenn dieser Umstand richtig, allerdings zu schliessen, daß diese Verblutung zu des Kindes erfolgten Tod, welches ohne dem zuvor durch das heftige Erbrechen der Mutter abgemattet, auch nachdem es unter das Bette geseket, erkaltet und entkräftet worden, das meiste contribuiret. Dazu denn dieser Umstand kömmt, daß in der Schürze, in welche es gewickelt, kein Blut gefunden worden, welches doch nothwendig hätte geschehen müssen, wenn das Kind kurz nach abgerissener Nabel-Schnur, und ohne vorhergegangener Auslauffung des Geblüthes wäre annoch lebendig in die Schürze gewickelt